

UNTERSUCHUNGEN UEBER DIE PRAEMONSTRATENSER-GEWOHNHEITEN

SECHSTER ABSCHNITT

DIE ORGANISATION DER PRAMONSTRATENSER

Summarium.

Quae variae consuetudinibus nostris obvenerunt retractationes jus tribuunt suspicandi evolutionem organicam Ordinis excrescentis per tria stadia transiisse, quorum primum annos 1121-1130, secundum 1130-1200, tertium 1200-1290 complectitur.

Aus den vorausgehenden Abschnitten ergibt sich, dass wir in Bezug auf die Entwicklung der Prämonstratenser-Gewohnheiten drei Perioden zu unterscheiden haben.

Die erste Periode, welche das erste Jahrzehnt des Ordens (1121-1130) umfasst, bildet die Vorstufe zu den beiden letzten, insofern als während dieses Jahrzehnts von einer Redaktion von Gewohnheiten noch nicht die Rede ist, sondern nur die Augustinus-Regel, verbunden mit dem lebendigen Vorbild und den mündlichen Anweisungen des hl. Norberts die leitende Norm der jungen Stiftung darstellt.

Die zweite Periode erstreckt sich über die Jahre 1130-1200 und ist dadurch gekennzeichnet, dass neben der Augustinus-Regel die erste Redaktion von Gewohnheiten massgebend auftritt.

Die dritte Periode schliesslich, welche um 1200 ansetzt und mit dem Jahre 1290 endet, unterscheidet sich auf der einen Seite von der vorausgehenden, da sie eine Neu-Redaktion der Gewohnheiten bringt, auf der anderen Seite aber von den hier nicht zu erörternden folgenden Perioden, weil sie das Zeitalter der Gewohnheiten des Prämonstratenser-Ordens endgültig abschliesst.

Bevor wir aber die drei genannten Perioden eingehend behandeln, wird es nicht unnütz sein, den Begriff der Gewohnheit in seiner Entwicklung kurz zu verfolgen, insoweit es für unsere Arbeit erspriesslich sein dürfte.

Die Regel des hl. Benedikt ist in erster Linie eine knapp gehaltene Anleitung zum vollkommenen Leben, welche scharf den Hauptzweck des Klosterlebens betont, aber, abgesehen von den Gelübden und dem liturgischen Gebet, grosse Freiheit lässt in der Wahl und Anwendung der zum Zweck erforderlichen Mittel. Nur wird diese Freiheit nicht dem Gutdünken der einzelnen Klosterbrüder überlassen, sondern der pädagogischen Klugheit eines auf Lebenszeit gewählten Abtes, der es sich zur Pflicht rechnen soll, stets auf die persönliche Eigenart seiner Untergebenen die nötige Rücksicht zu nehmen (1).

Es ist klar, dass diese Eigenart der Regel dazu führen musste, dass im Benediktiner-Orden Gewohnheiten entstanden, und zwar solche, welche dem eigentümlichen Geist der einzelnen Klöster am besten entsprachen. So bildeten sich denn auch im frühen Mittelalter mehrere Sammlungen von Kloster-Gewohnheiten, die uns das tägliche Leben der Mönche, wie auch die Feste, welche das Kirchenjahr mit sich brachte, bis in Einzelheiten kennen lehren. Asketische Gedanken darf man in diesen Sammlungen selbstverständlich nicht erwarten; sie enthalten nur den organisatorischen Ausdruck des asketischen Lebens, wie es sich unter Anregung der Regel in den Einzelklöstern entfaltete. Allerdings tragen die Sammlungen ein benediktinisches Gepräge, doch sind sie nicht so eng mit der Regel verwachsen, dass sie im grossen und ganzen nicht von manchem mittelalterlichen Klostergründer übernommen werden konnten, ohne dass er gerade die Regel des hl. Benedikt als Anleitung zum vollkommenen Leben aufgenommen hätte.

Weitgreifende Bedeutung gewannen diejenigen Sammlungen, welche in Reform-Zentren, wie Cluni, Hirsau, Cîteaux u. a. entstanden. Dort pulsierte der religiöse Idealismus am kräftigsten, dort trugen hervorragende Äbte, wie Odilo von Cluni, Wilhelm von Hirsau, Bernhard von Clairvaux u. a. das ihrige dazu bei, um dem religiösen Hochstreben eine feste Form und Gestalt zu geben. Darf es uns wundern, dass Männer, die es mit dem Streben nach christlicher Vollkommenheit ernst nahmen, nach diesen Reform-Herden vorzugsweise den Blick richteten, um sich die Gewohnheiten und damit den Geist anzueignen, auch wenn sie, wie Norbert von Xanten, Gilduin von St. Viktor und Gervasius von Arrouaise die Augustinus-Regel als Anleitung zum vollkommenen Leben für ihre Klöster wählten?

(1) Vgl. G. Schnürer, Die Benediktiner und die Anfänge der abendländischen Kultur. *Schweizerische Rundschau*, Bd. II, [1901-1902], S. 333 ff.

Mit dem Auftreten des Cistercienser-Ordens aber war der ursprüngliche Begriff der Kloster-Gewohnheiten bedeutend erweitert. Um dies einzusehen, muss man sich vor Augen halten, dass die Cistercienser sich besonders in zwei Punkten von den Benediktinern unterschieden. Erstens fügten sie der Benediktiner-Regel die *Charta caritatis* hinzu, kraft welcher die Klöster zu einem festen Organismus verbunden wurden; dann aber gliederten sie ihrem Orden ein neues Element (die Laienbrüder) an, das die Benediktiner-Regel als solches gar nicht kannte. Indem Cîteaux nun den herkömmlichen Namen "Gewohnheiten" beibehielt (1), fügte es den Mönchs-Gewohnheiten im eigentlichen Sinn nicht nur die für das neue Institut der Laienbrüder entworfenen Satzungen hinzu, sondern auch die Erlasse des Generalkapitels, welchem kraft der *Charta caritatis* die gesetzgebende Gewalt im Orden zustand. Es ist aber klar, dass weder jene Konversen-Anordnungen noch diese Generalkapitel-Beschlüsse mit "Gewohnheiten" im üblichen Sinne etwas zu tun hatten.

Die Prämonstratenser gingen noch einen Schritt weiter. Während Cîteaux die *Charta* von den "Gewohnheiten" getrennt hielt, nahmen die Prämonstratenser sie in die "Gewohnheiten" auf. Dass der Begriff der Gewohnheiten damit noch mehr entartete, wurde ihnen erst bei einer späteren Neuredaktion der Satzungen (1290) klar. Der Umstand, dass die Beschlüsse ihrer Generalkapitel häufig mit den Worten *Statutum est* anfangen, dürfte dazu mitgewirkt haben, dass man das Wort "Gewohnheiten" fallen liess und statt dessen den noch üblichen Ausdruck "Statuten" wählte.

Bemerkenswert ist es, dass die Dominikaner, deren Konstitutionen ja aufgebaut sind auf den Prämonstratenser-Gewohnheiten, den Satz: "Eapropter ut unitati et paci totius ordinis provideamus, librum istum, quem librum *consuetudinem* appellamus, diligenter conscripsimus" fast wörtlich aus der Vorlage mitherübernahmen (2) und ihre Satzungen infolgedessen gleichfalls mit dem Namen "Gewohnheiten" bezeichneten (3). Bei der nächstfolgenden Neuredaktion von Raimund von Pennafort (1242) wurde dieses Wort (*Consuetudines*) aber gestrichen, und durch den Namen "Constitutiones" ersetzt (4).

(1) Vgl. Ph. Guignard, a. a. O., S. XIII und 85.

(2) H. Denifle, a. a. O., S. 194.

(3) Ebd., Incipiunt *consuetudines* fratrum praedicatorum.

(4) H. Denifle, Die Constitutionen des Predigerordens in der Redaktion Raimunds von Pennafort. *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters*, Bd. V, [1899], S. 533 ff.

Anal. Praem.

Aus allen dem geht nun hervor, dass der Prämonstratenser-Orden eben deshalb, weil er sich die Mönchs-Gewohnheiten aneignete, einen zum Teil mönchischen Charakter bekam, und zwar einen solchen, wie er bei den Cisterciensern und Cluniacensern auf eigentümliche Weise herausgebildet war.

Um aber einen vollständigen Einblick in den Charakter des Prämonstratenser-Ordens zu gewinnen, dürfen wir hierbei nicht stehen bleiben, sonder müssen die Ordens-Gewohnheiten genauer betrachten, und dabei auch dem Zweck des Ordens unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Dieser doppelten Aufgabe werden wir wohl am besten gerecht, wenn wir bei der Behandlung der zu Anfang dieses Abschnittes genannten Perioden die Gewohnheiten unter organisatorischem Gesichtspunkt betrachten, und damit eine Erörterung der Gedanken, welche der hl. Norbert seiner Stiftung zu Grunde legte, verbinden.

Die Vertiefung des religiösen Lebens im Mönchtum führte stets eine mehr oder weniger ausgedehnte Reform der Kleriker herbei. Als die Cistercienser im Anfang des 12. Jahrhunderts das Ideal der christlichen Vollkommenheit im Benediktiner-Orden mit aller Energie zu verwirklichen versuchten, fand dieses Streben einen Wiederklang beim hl. Norbert, insofern er es sich zur Aufgabe stellte, das Leben der Kleriker auf eine höhere Stufe zu bringen.

Nach seiner Bekehrung hielt er seinen Mitbrüdern zu Xanten die Ideal-Auffassung des priesterlichen Lebens vor Augen (1116); wegen seiner Predigten, worin er die Geistlichen freimütig auf ihre Fehler aufmerksam machte, hatte er sich auf der Synode von Fritzlar zu verantworten (1118); bald darauf war er in Laon tätig, um die Chorherren zu reformieren (1119); mit der Gründung von Prémontré (1120) fand das Streben, in schon bestehenden Chorherren-Stiften die Reform durchzuführen, einen natürlichen Abschluss.

Jetzt konnte Norbert durch Vorbild und Lehre seinen eigenen Schülern zeigen, wie er sich das Leben der Kleriker gedacht hatte. Selbstheiligung stellte er in den Vordergrund; sie sollte die feste Grundlage bilden, worauf sich die priesterliche Tätigkeit nach allen Seiten reichlich entfalten konnte. Selbst ging er darin den Schülern voran, denn der strenge Asket hörte auch nach der Gründung von Prémontré nicht auf, in seinen Predigten seelsorglich tätig zu sein (1).

(1) Vgl. A. Hauck, a. a. O., Bd. IV, S. 374.

Um aber seiner Stiftung eine feste Form zu geben, konnte Norbert nicht umhin, sich nach einer Regel umzusehen. Da lag es auf der Hand, dass er die sogenannte Regel des hl. Augustin wählte. Denn obwohl die Benediktiner-Regel die Seelsorge ausserhalb des Klosters nicht gerade ausschloss, so muss man doch zugeben, dass die Cistercienser sich eben auf die Regel des hl. Benedikts beriefen, um den Benediktinern die seelsorgliche Tätigkeit zu untersagen. Was blieb dann unter solchen Umständen dem hl. Norbert anders übrig, als die Augustinus-Regel als leitende Norm anzunehmen, welche nach allgemeiner Auffassung die Ausübung der Seelsorge nicht verbot (1) ?

Damit war in der Ordensgeschichte der erste Orden gegründet, der es sich zum Zweck machte, seinen Mitgliedern die Selbstheiligung ans Herz zu legen als unentbehrlichen Ausgangspunkt einer fruchtbaren Seelenführung.

(1) Nach Hauck, a. a. O., Bd. IV, S. 358 wäre die von Holstenius-Brockie, a. a. O., Bd. II, S. 123 herausgegebene Augustinus-Regel eine Fälschung. Wenn Hauck diese Regel mit dem 109. Brief Augustins (Holst.-Br., a. a. O., Bd. 1, S. 348) verglichen hätte, wäre ihm dies Wort in der Feder stecken geblieben. Denn diese Regel ist mit den in diesem Brief enthaltenen Bestimmungen fast wörtlich identisch. Zum Beweise stellen wir eine vergleichende Tabelle auf.

109. Brief Aug.	Regel Aug.	109. Brief Aug.	Regel Aug.
c. 1	Prolog. c. 1-2	c. 11	30
2	3-4	12	31-32
3	5-6	13	33-34
4	7-10	14	33-36
5	11-17	15	37
6	18	16-17	38-39
7	19-22	18-20	40-42
8	23-24	21-22	43
9	25	23	44
10	26-29	24	45

Allein es gab noch eine zweite Regel, welche ebenfalls den Namen des hl. Augustin trug, und bei Holst.-Br., a. a. O., Bd. I, S. 137 und Bd. II, S. 122 herausgegeben worden ist. Auf diese bezog sich die Bestimmung von Gelasius II, (Ph. Jaffé-W. Wattenbach, Reg. 6648), als er anordnete, dass man eine gewisse Freiheit haben dürfe bezüglich der Ausübung der Gottesdienste, der Handarbeit und des Fastens (vgl. Hauck, ebend., S. 359). Denn eben diese Regel enthielt diesbezüglich strenge Verordnungen.

Weil Hauck aber die 1. Regel nicht mit dem 109. Brief verglichen, und der 2. Regel keine Aufmerksamkeit gewidmet hat, kam er zu dem falschen Schluss, dass wir die alte Augustinerregel nicht mehr hätten, und dass diese nur in einer Umgestaltung zu uns gekommen sei. — Vgl. überdies: A. Casamassa, Il più antico codice della regola di S. Agostino. *Rendiconti della Pontificia Accademia Romana di Archeologia*, Bd. I, [1923], S. 95.

Mit den Cisterciensern stimmten die Prämonstratenser darin überein, dass sie die Selbstheiligung als Grundpflicht betonten. Während jene sich aber von der Aussenwelt abschlossen, galt für diese der Ausdruck: "contemplata tradere".

Von den übrigen Chorherren unterschieden sie sich erstens dadurch, dass sie mit der Selbstheiligung Ernst machten; zweitens beschränkten sie sich nicht auf den feierlichen liturgischen Dienst, sondern zogen auch die Seelsorge in ihren Kreis hinein. Allerdings gab es schon vorher Chorherrenstifte, welche Seelsorge übten. Bei den Prämonstratensern begegnen wir aber zum ersten Male dem Versuch, dass ein Orden sich die Seelenführung zur Aufgabe stellte (1).

Im 13. Jahrhundert wurde diese allgemeine Aufgabe der Prämonstratenser von anderen Orden bruchstückweise übernommen. So rückten die Dominikaner z. B. das Predigamt unter den Häretikern in den Vordergrund, während die Franziskaner sich der Seelsorge in den Städten und der Bekehrung der Ungläubigen insbesondere zuwandten. Allein es bleibt das grosse Verdienst des hl. Norbert, dass er durch die Synthese von Selbstheiligung und Seelenführung die Entstehung der nach ihm kommenden aktiven Orden ermöglicht hat, auch wenn sein Orden selbst sich mit der Zeit auf das meist ländliche Pfarramt beschränken musste.

Wiewohl nun die Annahme der Augustinus-Regel den Vorteil hatte, dass sie der Ausübung der Seelsorge keine Schwierigkeit entgegensetzte, so stand sie doch insofern hinter der Regel des hl. Benedikt zurück, als sie fast keine organisatorische Elemente enthielt.

(1) G. Schreiber behauptet a. a. O., Bd. II, S. 45, dass mit noch grösserem Recht als die Prämonstratenser die Regularkanoniker als der klassische Seelsorgeorden des Mittelalters bezeichnet werden könnten. Wir vermögen diese Meinung nicht zu teilen. Denn während die Prämonstratenser einen Orden bildeten, schlossen die übrigen Regularkanoniker sich hie und da nur zu einer Art von "Kongregation" zusammen (vgl. G. Schreiber, a. a. O., Bd. I, S. 100). Ferner begegnet man nur sporadisch Chorherrenstiften, welche sich der Seelsorge widmeten. Die Prämonstratenser bildeten dagegen den ersten Orden, der sich die Seelsorge zum Zweck stellte und seine Mitglieder auf ganz neue Weise zu dieser Aufgabe programmatisch erzog.

[Unter welchen Formen die Prämonstratenser im Anfang des Ordens die seelsorgliche Tätigkeit ausübten, bedarf noch mancher Einzeluntersuchung. Über ihre Missions-Tätigkeit unter den Wenden unterrichtet uns F. Winter, *Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nord-östliche Deutschland*. Berlin, 1865.

Während die Regel des hl. Benedikt z. B. die Abtswahl regelte (c. 64), fand man darüber nichts in der Regel des hl. Augustin; bestimmte die erstere, dass der Abt für wichtigere Angelegenheiten den Rat des ganzen Konvents, für weniger wichtige den der Aelteren (*seniores*) einzuholen hatte (c. 3 und 65), so gab die letztere diesbezüglich nicht einmal eine Andeutung; erwähnte die erstere die Aemter der *decani* (c. 21), des *cellarius* (c. 31), *vestiarius* (c. 55), der *septimanarii coquinae* (c. 35), des *servitor infirmorum* (c. 36), *hebdomadarius lector* (c. 38), der *circuitores* (c. 48), des *praepositus* (c. 65) und der *ostiarii* (c. 66), so fand man in der letzteren nur den *praepositus* (c. 41) und die untergeordneten Aemter des *vestiarius* (c. 26), *cellarius* (c. 26), *infirmarius* (c. 33) und *bibliothecarius* (c. 35) genannt.

Es wäre nun eine interessante Arbeit zu untersuchen, wie Norbert unter Berücksichtigung der Regel Augustins die einzelnen Klöster einrichtete, und in welchem Verband er sie zu einander stellte (1). Allein zu dieser Arbeit fehlen uns nicht nur eine zuverlässige Liste der Klöster, die in unserer ersten Periode (1120-1130) gegründet wurden, sondern auch die unentbehrlichen Urkunden und Kloster-Chroniken, welche über die Organisation im ersten Jahrzehnt des Ordens Aufschluss geben könnten. Allerdings enthält die *Vita S. Norberti* manches, was unter diesem Gesichtspunkt Beachtung verdient; allein bevor man dies verwerten kann, muss die Quelle erst noch einer eingehenden Neuprüfung unterzogen werden.

Im übrigen darf man nicht erwarten, dass die Anordnungen Norberts als System schriftlich aufgezeichnet worden sind; auch waren sie nicht derart, dass sie der Entwicklung des Ordens genügend entsprechen konnten. Denn um 1130 wandte sich Norbert unter Beibehaltung der Regel Augustins der Organisation von Citeaux und Hirsau (Cluni) zu, insofern genannte Organisation in ihren Gewohnheiten festgelegt war. Damit sind wir an unsere zweite Periode gelangt.

Um die Organisation in der zweiten Periode (1130-1200) klarzulegen, müssen wir zwei Fragen beantworten: erstens, wie die Klöster im einzelnen eingerichtet waren; zweitens, wie sie sich zu einander, zu der obersten Ordensgewalt und endlich zu dem Ordinarium verhielten (2).

(1) Vgl. A. Hauck, a. a. O., Bd. IV, S. 374.

(2) Unsere Auseinandersetzung stützt sich hauptsächlich auf den von v. Waelfelghem herausgegebenen Text der Gewohnheiten (= Pw.). Obwohl dieser

Wenn wir die Organisation des einzelnen Klosters ins Auge fassen, so fällt es vor allem auf, dass im Gegenatz zum Cistercienser-Orden jedes Kloster unter der Oberleitung eines auf Lebenszeit gewählten Abtes (1) aus einem Männer- und einem Frauen-Konvent sich zusammensetzte; und jedes von ihnen stand ganz für sich allein unter der Aufsicht eines vom Abt ernannten Priors oder einer Priorin.

Die Befugnisse des Priors gingen aber nicht so weit als die der Priorin. Während die letztere z. B. in ihrem Kreis die untergeordneten Aemter verteilen konnte (Pw. 77 und 78), stand dies dem Prior in seinem Konvent nicht zu. Nur musste die Priorin diesbezüglich den Rat der älteren Schwestern und eventuell des Abtes einholen (Pw. 77).

Im Männer-Konvent existierte ein solcher Beirat nicht. Natürlich konnte der Abt sich dort mit anderen beraten (Pw. 8 und 32), allein von einer Verpflichtung, wie z. B. die Benediktiner-Regel sie vorschrieb (c. 3 und 65), war nicht die Rede. Es ist mithin klar, dass eine Prämonstratenser-Abt eine selbständigere Macht ausüben konnte als z. B. ein Cistercienser-Abt, der ja an die genannte Bestimmung der Benediktiner-Regel gebunden war.

Unter einem anderen Gesichtspunkte war die Macht eines Prämonstratenser-Abtes aber wieder beschränkter, da er ja nicht die von der Benediktiner-Regel (c. 24) gestattete Freiheit hatte, nach eigener Ansicht das Strafmass für die von den Untergebenen begangenen Fehler zu bestimmen. Denn wie oben gesagt (2), hatten die Prämonstratenser einen Strafkodex ausgearbeitet, der die verschiedenen Vergehen planmässig ordnete und für jede Klasse von Vergehen bestimmte Strafen verzeichnete. Ferner war es nicht stets der Abt, der die Strafen auferlegte, sondern es stand dies

Text gemäss unserer Darlegung im 4. Abschnitt nicht eine offizielle, sondern eine private Redaktion der Gewohnheiten bietet, so dürfen wir ihn trotzdem im allgemeinen als eine zuverlässige Quelle für die Kenntnis der Organisation während der zweiten Periode betrachten; einmal deshalb, weil er, wie van Waefelghem in seiner Ausgabe nachgewiesen hat, eine vorausgehende Stufe zu der nächstfolgenden offiziellen Redaktion-Martène bildet; und dann, weil die Organisation der zweiten Periode sich der Hauptsache nach auch aus anderen zeitgenössischen Quellen ermitteln lässt.

(1) Pw. enthält keine Bestimmungen über die Abtwahl. Dies hängt wohl damit zusammen, dass die Wahl in der Stiftungs-Urkunde jeder einzelnen Abtei geregelt wurde. Vgl. z. B. für Laon C. Hugo, a. a. O., Bd. I, Probationes Sp. 42; für Floreffe ebd. Sp. 51.

(2) Siehe 2. Abschnitt,

gelegentlich auch einem rector capituli zu (Pw. 56 ; vgl. 55), ja, wenn es sich um Apostaten handelte, redete sogar der ganze Konvent ein Wort mit (Pw. 53).

Der Männer-Konvent bestand aus drei verschiedenen Gruppen : aus Priestern, Priester-Aspiranten und Laienbrüdern. Die beiden ersteren widmeten sich in erster Linie dem liturgischen Dienst, übten die Seelsorge, oder bereiten sich darauf vor ; die letzteren bildeten hauptsächlich die treue Arbeiterschar, welche durch ihre Handarbeit die Existenz der Klostergemeinschaft ermöglichte. Doch mußten auch die Priester und Priester-Kandidaten jeden Tag körperliche Arbeit verrichten (Pw. 35). Der Hauptgrund wird wohl darin zu suchen sein, dass man dadurch eine Gelegenheit zur Erholung verschaffen und den Müßiggang vermeiden wollte (1) ; doch kamen gelegentlich auch weniger ideelle Motive in Betracht (Pw. 19). Trotzdem blieb für Priester und Priester-Kandidaten die erste Aufgabe darin bestehen, dass sie sich ernstlich auf die Seelenführung vorbereiteten. Infolgedessen legte man denn auch grossen Wert auf geistliche Bildung und vertrat in dieser Hinsicht eine andere Meinung als etwa die Cistercienser, die nur Selbstheiligung bezweckten.

So hatten die Prämonstratenser das Amt eines Bibliothekars (Pw. 14), das als solches bei den Cisterciensern unbekannt war, und nur nebenbei vom Cantor ausgeübt wurde (2). Ihm lag es ob, beim Beginn der Fastenzeit im Kapitelsaal die Bücher zu verteilen ; jedoch konnte sich dieser Brauch nicht lange erhalten, " weil die verschaffte Lektüre kaum für ein ganzes Jahr genügte " (3).

Auch im Frauen-Konvent herrschte eine gewisse Bildung. Dies geht schon daraus hervor, dass die Schwestern mehr Bücher haben durften als die Laienbrüder des Männer-Konvents (vgl. Pw. 49 und 80). Ferner hatten sie die Gelegenheit, sich mit Erlaubnis des Abtes in den Profan-Wissenschaften weiter zu bilden, wenn sie sich wenigstens damit schon beschäftigt hatten, bevor sie ins Kloster traten (Pw. 80). Ihre Hauptpflicht war jedoch, wie für die Laienbrüder, die körperliche Arbeit ; wir finden sie nicht nur bei der Hechel oder am Spinnrad, sondern auch am Herde oder in der Käserei (Pw. 78).

(1) Vgl. P. Pourrat, *La Spiritualité Chrétienne*, Bd. I, S. 264. Paris, 1921.

(2) Ph. Guignard, a. a. O., S. 237.

(3) *Sed nec libri in capitulo distribuuntur, quia vix alicui sufficiens videbatur, quod sibi dabatur. Le Liber Ordinarius*, 182, hrsg. von M. van Waefelghem, (Analectes de l'Ordre de Prémontré). Löwen, 1913.

Obwohl der Frauen-Konvent in religiöser wie in wirtschaftlicher Hinsicht mit dem Männer-Konvent eine lokale Einheit bildete (Pw. 78 und 80), so waren beide Geschlechter doch scharf von einander getrennt. Wenn der Abt z. B. oder der Provisor sei es aus religiösen oder aus anderen Gründen zu den Schwestern gehen musste, so waren die nötigen Massregeln getroffen, damit jedem überflüssigen Umgang vorgebeugt wurde (Pw. 79).

Vom wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkte verdienen die Laienbrüder noch ein besonderes Interesse. Weil sich nämlich die Prämonstratenser wie die Cistercienser auf den Standpunkt des Eigenbetriebs stellten, so bildeten die Laienbrüder die unentbehrliche Existenz-Bedingung jeder Prämonstratenser-Abtei. Und nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb des Klosters entfalteten sie eine rege Tätigkeit. Ihre Zahl muss erheblich gewesen sein. Dies leuchtet einem sofort ein, wenn man sie in ihrer Organisation betrachtet.

Jede Gruppe von Laienbrüdern, die das gleiche Gewerbe betrieben, stand unmittelbar unter einem besonderen Magister (Pw. 67), der sogar eine Disziplinar-Gewalt über sie ausüben konnte (Pw. 64 ; vgl. Pw. 70). Die Magistri standen ihrerseits wieder unter Aufsicht, und zwar hatte innerhalb der Abtei der Kleidermeister die Kürschner, Gerber, Schuster, Weber, Walker unter sich (Pw. 11), während der Kellermeister mit der Aufsicht über die Bäcker, Köche, Gärtner, Brauer und Kelterer beauftragt war (Pw. 9).

Auf den Ackerhöfen, die von den Prämonstratensern *curiae* genannt wurden, und wo man ebenso vielen Magistri begegnete, als es verschiedene Geschäfte gab, hatte ein Hofmeister (provisor curiae) die Oberleitung inne (Pw. 67). Um aber die Einheit in der Verwaltung zu ermöglichen, standen alle Ackerhöfe eines Klosters insgesamt unter Aufsicht eines Provisor exteriorum. Er bildete gleichsam das wirtschaftliche Bindeglied zwischen den Ackerhöfen und der Abtei ; denn er hatte dafür zu sorgen, dass der Keller- und Kleidermeister zur richtigen Zeit das nötige Material bekamen, um die verschiedenen Geschäfte in der Abtei im Gange zu halten (Pw. 8). Von einer Unterordnung des Keller- und Kleidermeisters unter den Provisor exteriorum war aber nicht die Rede ; sie standen sozusagen getrennt nebeneinander ; jeder für sich hatte dem Abt Rechenschaft abzulegen (Pw. 8, 9 und 11).

Dieser Einblick in die Konversen-Organisation zeigt uns, dass die Prämonstratenser das wirtschaftliche Leben nicht so streng zentralisiert auffassten, als z. B. die Cistercienser, die nur den

Kellermeister kannten, dem allein die Laienbrüder unterstellt waren. Andererseits bot die Prämonstratenser-Auffassung aber den Vorteil, dass man infolge der Dreiteilung (Kellermeister, Kleidermeister, Provisor exteriorum) leichter die geeigneten Personen finden konnte, die ihrer Aufgabe gewachsen waren, als dies bei den Cisterciensern der Fall war, wo an den Kellermeister fast zu hohe Ansprüche gestellt werden mussten, weil er ja die vollständige Oberleitung über alle zeitlichen Güter hatte (1).

Wenden wir uns jetzt der Frage zu, in welchem Verhältnis denn die Abteien zu einander, zur obersten Ordens-Gewalt und zum Ordinarius standen, so kommt hier an erster Stelle das Prinzip der Filiation (Pw. 21) in Betracht.

Jede Abtei sollte jährlich von demjenigen Abt visitiert werden, aus dessen Abtei sie direkt hervorgegangen war (Pw. 25). Für die Stammabtei Prémontré aber war in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen.

Man könnte sich fragen, ob es denn dem hl. Norbert unbekannt war, dass die Cluniacenser-Kongregation eben deshalb, weil Cluni eine autonome Stellung in der Kongregation einnahm, die Keime der Zersetzung in sich trug. Wusste Norbert dann nicht, dass die Cistercienser diesen Fehler in der Organisation der Cluniacenser erkannten und infolgedessen Cîteaux unter die Kontrolle der vier Patres-Abbatés gestellt hatten?

Die Beziehungen, welche Norbert mit Bernhard von Clairvaux hatte, wie auch der Gebrauch, den man von der Charta caritatis machte, als man die Ordens-Satzungen entwarf, beide Faktoren zeigen deutlich, dass eine Kontrolle der Stammabtei durch Patres-Abbatés im Sinne des Cistercienserordens von der Hand gewiesen wurde.

Um diese Handlungsweise zu verstehen, müssen wir auf einen tiefgehenden Gegensatz zwischen beiden Orden hinweisen. Wenn man sich die Charta caritatis der Cistercienser ansieht, bemerkt man sofort, dass der Cistercienser-Orden als ein in sich abgeschlossener Organismus auftrat. Zwar spricht dieses Dokument vom Bischof, jedoch nur insofern, als es ihm vor einer eventuellen Klostergründung unterbreitet werden soll. Der Bischof konnte dann aus dem Inhalt entnehmen, dass er sich in die internen Ordens-Angelegenheiten nicht einzumischen hätte. Wenn irgend ein Schrift-

(1) Vgl. E. Hoffmann, a. a. O., S. 57.

stück, so sprach diese Charta den Exemptions-Gedanken in recht feiner Weise aus (1)!

Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn wir die allgemeine Verfassung des Prämonstratenser-Ordens analysieren.

Schon bei den ersten Kloster-Gründungen räumte Norbert dem Bischof einen bedeutenden Anteil bei der Abtwahl ein. Eine seiner letzten Stiftungen, das Kloster U. L. F. zu Magdeburg, stellte er sogar unter direkte Aufsicht der Diözesan-Gewalt (2).

Das Prinzip der Uniformität legte Norbert nicht so streng in den Ordens-Satzungen fest, wie dies in der Charta caritatis der Fall war. Denn während die Charta die Anfrage nach Privilegien verbot (3), wurde diese Bestimmung bei der Abfassung der Prämonstratenser-Satzungen einfach übergangen. Einige Jahre später gab Norbert sogar unter Berücksichtigung diözesaner Eigentümlichkeiten die Uniformität in der Liturgie und in der Kleidung auf (4).

Eines der mittelalterlichen Rechts-Institute, welche dem Kloster gegenüber dem Bischof eine selbständigere Stellung geben konnten, war die laikale Klostervogtei. Die Prämonstratenser lehnten solche vogtlichen Rechte ab (Pw. 43) und hoben dies ausdrücklich gegenüber Cîteaux hervor (5).

Die Versammlung der Aebte, welche jährlich stattfand, hatte bei den Prämonstratensern lange nicht diejenige Bedeutung, welche das Generalkapitel der Cistercienser hatte. Dies geht schon daraus hervor, dass man die Generalversammlung als ein *Colloquium visitandi gratia* bezeichnete (Pw. 26), obwohl die Vorlage, die Charta caritatis, das Wort *Generale Capitulum* gebrauchte (6). Unter dem Namen Colloquium war dann auch die Plenarversammlung der Aebte im Prämonstratenser-Orden bekannt; so finden wir sie z. B. im 9. und 10. Brief des Steinfelder Proptes, Ulrich, bezeichnet (7).

(1) Vgl. G. Schreiber, a. a. O., Bd. I, S. 85.

(2) Ebd., S. 104.

(3) Ph. Guignard, a. a. O., S. 80.

(4) Siehe 4. Abschnitt.

(5) Siehe I. Abschnitt. — Vgl. A. Hauck, a. a. O., Bd. IV, S. 375.

(6) Ph. Guignard, a. a. O., S. 81.

(7) *Eine Briefsammlung des Propstes Ulrich von Steinfeld aus dem 12. Jahrhundert*, hrsg. von F. Roth, (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. XVIII [1896]), S. 263 und 265. — Weil dem Herausgeber der Sinn dieses technischen Namens (*Colloquium*) unbekannt war, fügte er dem 10. Brief die folgende irreführende Notiz hinzu (S. 266): "Er (Ulrich) lud ihn (Abt Godeschalk von Selau), wenn es ihm vorher nicht möglich sei, zur nächsten Besprechung (*Colloquium*) ein, damit einige ihm und dem Godeschalk wichtige geheime Angelegenheiten eine Erörterung fanden. Derartige Besprechungen von Klostervor-

Ferner wurde der Generalversammlung nicht eine so scharf ausgeprägte zentrale Bedeutung beigelegt wie bei den Cisterciensern. Allerdings hatte der Abt von Prémontré den Vorsitz, jedoch brauchte die Versammlung nicht zu Prémontré abgehalten zu werden (Pw. 26) (1). Schliesslich stand sie in Abhängigkeit von der bischöflichen Gewalt, denn letztere hatte es in Händen, ob die Aebte zu der Generalversammlung gehen durften oder nicht (Pw. 27).

Auch das Prinzip der Filiation, wovon wir oben sprachen, kam bei den Prämonstratensern nicht so zur Geltung wie bei den Cisterciensern. Von einer Beteiligung des Pater-Abbas bei der Wahl eines Filius-Abbas, wie sie die Charta caritatis vorschrieb (2), finden wir in den Ordens-Satzungen der Prämonstratenser keine Spur. Wie das "Colloquium visitandi gratia" einen gemüthlichen Charakter haben sollte, so dürfte auch der alljährliche Besuch, welchen der Pater-Abbas den Tochterklöstern abzustatten hatte, mehr deshalb angeordnet gewesen sein, um das Bewusstsein der Zusammenhörigkeit wieder anzufachen, als um eine Einheit etwa im cisterciensischen Sinne zu erzwingen, da ja diese Einheit bei den Prämonstratensern ob ihrer Freiheit in Liturgie und Privilegienanfrage wohl nur eine lockere sein konnte.

Das sind nun aber alles Momente, welche zeigen, dass der Prämonstratenser-Orden, entsprechend ursprünglichen Absichten, nicht auf Exemption hindrängte, sondern bereit war, der Diözesan-Gewalt, auch in Bezug auf das Korrektionsrecht, sich unterzuordnen.

Eine diplomatische Untersuchung der Privilegien, welche im 12. Jahrhundert den Einzelklöstern und religiösen Genossenschaften verliehen wurden, führte Georg Schreiber zur Schlussfolgerung, dass sich die Prämonstratenser-Klöster von der bischöflichen Gewalt als abhängig erwiesen (3). Wir können dem Verfasser hierin nur beipflichten. Allein wenn er behauptet, dass die Prämonstratenser unter dem Einfluss der Cistercienser die Wege einer zentralistischen Organisation gingen, welche ersteren ein inneres An-

ständen des Praem. Ordens scheinen alle Jahre stattgefunden zu haben. Mit den Generalkapiteln zu Prémontré hatten dieselben jedenfalls nichts zu tun, bereiteten aber möglicherweise die dortigen Verhandlungen vor".

(1) *Vita S. Norberti* hrsg. von R. Wilmans, a. a. O., S. 697: *Ipse [Hugo] autem ad Praemonstratensem ecclesiam accedens ejusdem ecclesiae pater memorabilis effectus est. Moxque in ecclesiis Laudunensi et Vivariensi necnon in ea, quae Bona-Spes dicitur, de fratribus suis patres instituit, cum quibus loco determinato annuatim convenire statuit...*

(2) Ph. Guignard, a. a. O., S. 82.

(3) G. Schreiber, a. a. O., Bd. I, S. 104 ff.

recht auf Exemption erwarb (1), so können wir in diesem Punkte seine Ansicht nicht teilen. Ebenfalls ist der Verfasser im Irrtum, wenn er in den damaligen Ordens-Statuten Elemente zu finden glaubt, welche eine Befreiung von der bischöflichen Jurisdiktion herbeiführen konnten (2). Nach der obigen Auseinandersetzung brauchen wir diese Ansichten wohl nicht weiter zu berichtigen, und wird es jedem klar sein, dass Norberts Tätigkeit gerade darauf ausging, seinen Orden der Diözesan-Gewalt unterzuordnen.

Dies wird auch von Georg Schreiber anerkannt, wenn er dem *Mönch* Stephan Harding den *Bischof* Norbert gegenüber stellt (3). Nur hätte er diesen Gedanken mehr in den Vordergrund rücken sollen, denn die Ablehnung der Exemption ging in erster Linie auf Norbert zurück. Allein das Privileg von Innocenz II. aus dem Jahre 1134, das dem Orden die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius gestattete (4), hat den Verfasser irre geführt und infolgedessen seine ganze Darstellung über die Prämonstratenser getrübt.

Die eigentümliche Stellung, die das päpstliche Dokument vom 3. Mai 1134 in der Reihe der auf Gebundenheit gegenüber der Diözesan-Gewalt hindeutenden Erscheinungen einnimmt, hätte dem Verfasser die Frage vorlegen sollen, ob das Privileg einer etwaigen päpstlichen Klosterpolitik oder vielleicht inneren Ordensverhältnissen seine Entstehung zu verdanken hatte. Die zweite Möglichkeit wurde jedoch vom Verfasser übersehen; er erkannte im genannten Privileg nur ein Sympton der Kurienpolitik, welche bei den Prämonstratensern eine Niederlage erlebte (5). Die Sache liegt aber anders; Innocenz II. verlieh das Privileg nur auf Antrieb des damaligen Abtes von Prémontré, Hugo von Fosses.

Wir haben Norberts Ansichten über die Exemption bereits (sozusagen im Keime) kennen gelernt, als wir auf die ersten Prämonstratenser-Niederlassungen hinwiesen, welche mehr oder weniger die Fesselung an die Diözesan-Gewalt verrieten. Reifer zeigten sich dann seine Ansichten, als im Jahre 1130 ungefähr die Ordens-Satzungen entworfen wurden. Allein diese Arbeit musste in aller

(1) Ebd., S. 103.

(2) Ebd., S. 107. — Uebrigens scheint der Verfasser nicht einmal die Edition-Martène gekannt zu haben. Im Literaturverzeichnis fehlt wenigstens diese Ausgabe und wird nur (wie auch gelegentlich im Text) die Edition-Le Paige erwähnt, welche aber eine Redaktion vom Jahre 1290 bietet.

(3) Ebd., S. 108.

(4) Ebd., S. 104. — Ph. Jaffé-W. Wattenbach, Reg. 7654.

(5) Ebd., S. 107; vgl. S. 77.

Eile durchgeführt werden, um wenn möglich der Auflösung des Ordens noch zuvorzukommen. Die Arbeit konnte Norbert aber nur teilweise befriedigen; wir sahen, wie seine Ansichten in Bezug auf die Exemption in Magdeburg ausreifen (1).

Hat nun Hugo von Fosses die Ansichten Norberts nicht gekannt? Oder war er damit nicht ganz einverstanden? Hielt er sie vielleicht für kaum durchführbar? Sicher ist, dass er sie nach dem Tode Norberts nicht berücksichtigte, auch wenn sie von den Magdeburgern unter Wiggers Führung energisch festgehalten und in den Vordergrund geschoben wurden. Hugo wandte sich an den Papst und erbat von ihm die Exemption des Ordens; er war es, der den Papst dazu brachte, die bisherige Unterstellung unter die Diözesan-Gewalt zu durchbrechen; infolgedessen legte er der General-Versammlung einen Sinn bei, den sie nach Norberts Anordnung (*colloquium visitandi gratia*) nicht hätte haben dürfen (2).

Jetzt verstehen wir die schwankende Haltung, welche die Kurie bei den zeitlich nächstfolgenden Privilegien zeigte (3). Der Gegensatz, welcher nach dem Tode Norberts zwischen den Prämonstratensern und den Magdeburgern entstehen musste, zwang die Kurie zu der Politik "von Geben und Nehmen". Wir verstehen aber auch zugleich an welchen stärkeren Tatsachen die von Innocenz II. gewährte Eximierung zerschellen musste (4). Es war der Geist, welcher von Norbert dem Orden eingehaucht, von Hugo aber unglücklicher Weise verkannt wurde.

Als man um das Jahr 1200 eine Neu-Redaktion der Gewohnheiten entwarf, war man sich wohl bewusst, dass die Eintracht im Orden viel zu wünschen übrig liess. Denn im Vorwort, das der Redaktion vorausgeschickt wurde (5), ist nichts so sehr hervorgehoben als gerade die Einheit und der Friede. Unter Hinweisung auf ein Gebot der Regel Augustins und die Zugehörigkeit zum gleichen Orden betonte man ausdrücklich, dass die Gleichformigkeit in den Observanzen dem Orden angemessen und sehr nützlich sei. Um dies besser befolgen und im Gedächtnis bewahren zu können, sei es sehr erwünscht, dass die Anordnungen schriftlich festgelegt würden.

(1) Siehe IV. Abschnitt.

(2) Vgl. dagegen G. Schreiber, a. a. O., Bd. I, S. 104.

(3) Ebd., S. 105.

(4) Ebd., S. 107.

(5) E. Martène, a. a. O., Bd. III, S. 323.

Hauck zog nun aus diesem Vorwort die Schlussfolgerung, dass es bis dahin neben der Regel Augustins keine geschriebenen Statuten gegeben habe (1). Allerdings ist der Anfang so gefasst, dass ein solcher Schluss berechtigt wäre. Im 3. Abschnitt haben wir jedoch dargelegt, dass dieser Redaktion (= Pm.) eine ältere (nicht offizielle) vorausgegangen ist (= Pw.), und dass der zwischen diesen beiden angestellte Vergleich eine ursprüngliche, offizielle Redaktion erforderte. Der Schluss des Vorworts von Pm., der uns zeigt, dass es vorher eine Sammlung von Beschlüssen gab, welche auf den jährlichen Generalversammlungen erlassen wurden, steht ganz damit im Einklang (2).

War aber die Neu-Redaktion (= Pm.) dazu geeignet, die gefährdete Einheit wiederherzustellen? Um diese heikle Frage lösen zu können, müssen wir vor allem die Veränderungen beachten, welche sich in der Organisation des einzelnen Klosters vollzogen.

Mit dem Institut des Doppelklosters wurde vollständig gebrochen. Infolgedessen liess man die Bestimmungen, welche die ursprüngliche Redaktion diesbezüglich angeordnet hatte, bei der Abfassung der Neu-Redaktion (= Pm.) ausfallen, und wurden vermutlich neue Satzungen entworfen, welche die Organisation des Frauen-Konvents und dessen Verhältnis zum Abt des Männer-Konvents auf neue Weise regelten. Leider sind solche Satzungen bis jetzt noch nicht aufgedeckt worden. Es wäre aber nicht unmöglich, dass sie sich noch irgendwo handschriftlich erhalten hätten. Die grosse Zahl von Frauen-Konventen, welche gleichsam das Korrelat zu den Männer-Konventen bildeten, macht dies sogar wahrscheinlich (3).

(1) A. Hauck, a. a. O., Bd. IV, S. 375, Anm. 6.

(2) Nach Hauck (ebenda) beziehen sich Pm. III, 2 bnd Pm. IV, 3, 5, 12-16 auf Generalkapitel-Beschlüsse.

Bezüglich Pm. III, 2 führt er keinen Grund an; dies Kapitel ist aber identisch mit Pw. 55 und geht auf Hirsauer-Vorlage zurück (vgl. II. Abschnitt). Weshalb Hauck gerade Pm. IV, 3 und 5 (= Pw. 21 und 28) für Generalkapitel-Beschlüsse ansieht, ist nicht klar; gehören sie doch wie Pm. IV, 1, 2, 4, 6, 9-11 (welche bzw. mit Pw. 26, 27, 24, 25, 29, 22, 23 identisch sind) gleichfalls zu demjenigen Teil der Gewohnheiten, welcher der Charta caritatis und der Sammlung Raynalds von Bar entlehnt wurde (vgl. I. Abschnitt). Auch Pm. IV, 12-16 wären nach Hauck *offenbar* Erlasse des Generalkapitels. Weil sie an letzter Stelle kommen? Dies würde zutreffen, wenn die Neu-Redaktion die ursprüngliche Reihenfolge der Kapitel beibehalten hätte. Allein dies war nicht der Fall (vgl. III. Abschnitt), wie schon aus dem Vorwort hervorgehen dürfte. Gerade das letzte Kapitel: Pm. IV, 16 (= Pw. 43) ist in dieser Beziehung besonders charakteristisch.

(3) Beschränken wir uns bezüglich dieser Tatsachen nur auf Holland, so

Nachhaltiger wirkte jedoch die Veränderung, welche im Inneren des Männer-Konventes vor sich ging.

Vom Beginn des Ordens an stellte sich jede Abtei den Verordnungen Norberts gemäss als ein Zentrum seelsorglicher Tätigkeit dar. Interessant ist in dieser Beziehung, dass die Prämonstratenser nicht wie z. B. die Cistercienser das Begräbnis-Privileg ablehnten (Pw. 43) (1). Lag dieser Auffassung nur ein ökonomisches Motiv zu Grunde? Wir glauben es kaum. Denn der wirtschaftliche Eigenbetrieb dürfte die Prämonstratenser instandgesetzt haben, diese Einnahmequelle entbehren zu können. Der Grund für diese Auffassung muss anderswo gesucht werden und zwar vermutlich darin, dass sie ihr Kloster als eine Art von Pfarrkirche betrachteten. Infolgedessen brauchten sie auch keinen Zwist mit dem Pfarrklerus über die Begräbnisrechte zu befürchten, besonders auch deshalb nicht, weil sie ja der Diözesan-Gewalt völlig unterstanden (2).

Allein die Ausübung der seelsorgerlichen Tätigkeit konnte auf die Dauer nicht auf die Grenzen der Abtei beschränkt bleiben. Anlass dazu bot der Umstand, dass die auf den Ackerhöfen (*curiae*) eingerichteten Oratorien zu Seelsorgstätten niederen Ranges herausgebildet wurden.

Es war ja selbstverständlich, dass sowohl die Cistercienser als auch die Prämonstratenser auf den Ackerhöfen Bethäuser (Oratorien) gründeten. Die Laienbrüder brauchten doch einen Ort, wo sie zu bestimmten Stunden zum gemeinsamen Gebet zusammenkommen konnten. Jedoch wurden diese Oratorien von den Prämonstratensern ganz anders aufgefasst als von den Mönchen von Cîteaux.

Auf den cisterciensischen Ackerhöfen (*grangiae*) durfte nicht Messe gelesen werden. Die Brüder sollten entweder in der Abtei oder in Häusern anderer Orden kommunizieren. Als das Messelernen in den Bethäusern (Oratorien) trotzdem aufgekommen war,

finden wir neben dem Männer-Konvent Mariënweerd als Korrelat den Frauen-Konvent von Zennewijnen. Die beiden Konvente bildeten kein Doppelkloster, jedoch gehörten sie organisch zusammen. Ein gleiches Verhältnis können wir feststellen zwischen Bern (M. Konv.) u. Woerd (Fr.-Konv.), zwischen Middelburg u. Soetendaal, Mariëngaard u. Bethlehem, Bloemhof u. Rozenkamp, u. s. w.

(1) Vgl. Ph. Guignard, a. a. O., S. 252.

(2) Es muss einer speziellen Untersuchung vorbehalten bleiben, zu erforschen, welche übrigen Pfarrrechte die Abteien zu Beginn des Ordens ausübten. Zwar gibt es einige Monographien, welche jede für sich die Geschichte einer einzelnen Abtei behandeln; doch wurden die Anfänge der Abteien unter diesem Gesichtspunkt kaum erörtert.

und ein Verbot vom Jahre 1180 nicht genügend befolgt wurde, verordnete man im Jahre 1204, dass alle Altäre auf den Ackerhöfen zerstört und die Paramente u. s. w. weggenommen werden sollten (1).

Ganz anders verfuhr man bei den Prämonstratensern. Dass man auf den Ackerhöfen die hl. Messe feiern und den Gläubigen die hl. Sakramente spenden durfte, geht aus manchen päpstlichen Bullen hervor (2).

Es ist leicht zu verstehen, wie die Prämonstratenser dazu kamen, diese den Cisterciensern entgegengesetzte Richtung einzuschlagen. Im Gegensatz zu Cîteaux betrachteten die Prämonstratenser ihre Abtei als eine Einrichtung, wo man musterhaft zur Seelenführung herangebildet werden sollte. Unter diesem Gesichtspunkt ist es begreiflich, dass sie an erster Stelle nach den Ackerhöfen (*curiae*), wo die Laienbrüder klösterlich zusammenlebten, einen Priester sandten, um den eigenen Mitbrüdern seelsorglich behilflich zu sein. Und dieses noch um so mehr, wenn man bedenkt, dass sie infolge der Aufhebung der Doppelklöster schon genötigt waren, dem jetzt getrennten Frauen-Konvent einen Priester zur Ausübung der Seelsorge mitzugeben.

Allein dadurch war man auch zugleich auf dem Wege, die Einheit der Abtei zu lockern. Der Gegensatz zwischen "Aussenpriestern" und "Innenpriestern" war jetzt da. Bald musste die Erwerbung des Patronatsrechts diesen noch vertiefen. Denn dadurch, dass die Prämonstratenser es nicht ablehnten, ihnen angebotene Patronatsrechte anzutreten, sahen sie sich vor neue Probleme gestellt. Sollte man die übertragenen Kirchen von den eigenen Ordensmitgliedern oder von Weltgeistlichen bedienen lassen? Vom seelsorglichen Standpunkte aus war die erste Lösung ohne Zweifel die bessere, einmal deshalb, weil die eigenen Ordensleute

(1) Vgl. E. Hoffmann, a. a. O., S. 64 f.

(2) *Decernimus, ut in curiis et grangiis vestris oratoria juxta possibilitatem vestram et utilitatem construere possitis, quatenus ibi congregationi vestrae et aliis fidelibus ad animarum salutem divina officia celebretis.* J. Lepaige, a. a. O., S. 623. — Ph. Jaffé-W. Wattenbach, Reg. 7654.

Indulgemus, ut servientibus vestris, qui de mensa vestra vivunt, vobis absque ulla contradictione poenitentiam dare et corpus Dominicum in statutis temporibus tradere liceat. J. Lepaige, a. a. O., S. 630. — Ph. Jaffé-W. Wattenbach, Reg. 12621. — Die angeführten Stellen zeigen, dass der Satz G. Schreibers (a. a. O., Bd. II, S. 21): "Derartige, jeder seelsorglichen Tätigkeit in Hinsicht auf den populus entsagende Oratorien waren die schlichten Bethäuser der Cistercienser und Prämonstratenser auf ihren Grangien" in Bezug auf die Prämonstratenser wenigstens, unrichtig ist.

höhere Ideale anstrebten als die damalige Weltgeistlichkeit, sondern, weil die fortdauernde Seelenführung von einem und demselben religiösen Zentrum aus den Pfarreien nützlicher sein konnte, als wenn man die Seelsorge von dem fortwährenden Wechsel der hie und da sehr verschiedentlich geschulten Weltgeistlichen abhängig machte. Auf der anderen Seite aber durfte nur von einer Abtei aus die Seelsorge ausgeübt werden; denn nur unter dieser Bedingung war die Seelenführung gestattet (Pw. 43).

In diesen Umständen half ihnen der Gedanke, dass sowohl in den Frauen-Konventen als auf den Ackerhöfen Ordensmitglieder ausserhalb einer Abtei die Seelsorge übten, über diese Schwierigkeit hinweg. Im Jahre 1188 verlieh Clemens III. das Privileg, in jede Pfarrei drei oder vier Priester zu senden, um dort die Seelsorge zu übernehmen (1).

Dies hatte aber zugleich zur Folge, dass dem Begriff der *Stabilitas loci* (Ortsbeständigkeit) ein erweiterter Sinn beigelegt werden musste. So wie die Benediktiner den Begriff anfänglich aufgefasst hatten, konnte er natürlich im 12. Jahrhundert sowieso nicht mehr festgehalten werden, einmal nicht aus organisatorischem Grunde, weil ja das Filiationsprinzip, kraft welchem je 12 Klosterinsassen unter Führung eines Abtes ausgesandt werden konnten, um eine neugegründete Abtei zu beziehen, in den Ordenssätzen festgelegt wurde (2); ferner auch nicht aus wirtschaftlichen Gründen; denn wie die Cluniacenser sich schon genötigt sahen, Obedienzen oder Zellen zu bilden (3), so konnten auch die Cistercienser und Prämonstratenser die Grangien (bzw. Curien) nicht entbehren. Allein der Gedanke der Seelsorge, welche ja von vornherein ein wesentlicher Bestandteil des Prämonstratenser-Ordens bildete, hatte sie jetzt so weit von der ursprünglichen Auffassung der Ortsbeständigkeit abgedrängt, dass jede Abtei in fast so viele Propsteien zergliedert wurde, als es Curien und inkorporierte Pfarreien gab. Der Abt erschien damit als das Haupt mehrerer Kloster-Abteilungen (Sukkursalen), deren Vorstände und Bewohner er nach seinem Gutdünken versetzen konnte. Die Ortsbeständigkeit

(1) *In parochialibus autem ecclesiis, quas habetis, liceat vobis quatuor vel tres de canonicis vestris ponere, quorum unum dioeceseo episcopo presentetis, qui ei de spiritualibus, vobis autem de temporalibus et de ordinis observantia debeat respondere.* J. Lepaige, a. a. O., S. 642. — Ph. Jaffé-W., Wattenbach, Reg. 16188.

(2) Pw. 21 (bzw. Pm. IV, 3); vgl. Ph. Guignard, a. a. O., S. 253.

(3) Vgl. E. Hoffmann, a. a. O., S. 235.

hatte infolgedessen bei den Prämonstratensern den ursprünglichen örtlichen Sinn eingebüsst; bei ihnen bedeutete *Stabilitas loci* von jetzt an die Zusammengehörigkeit einer Gruppe von Ordensmitgliedern, welche nach dem Belieben des Abtes versetzbar sind (1).

Eine weitere Folge bestand darin, dass die Prämonstratenser mehr wie früher mit den Diözesanverhältnissen verwachsen. Dies hatte natürlich wiederum seine Rückwirkung auf das Leben der Abtei, da die hervorgerufenen Gegensätze zwischen Abtei- und Propstei-Bewohnern (Innen- und Aussenpriestern) notwendig auf einen Ausgleich hindrängen mussten. Infolge des Seelsorgegedankens vollzog sich die Entwicklung des Ordens also stets mehr in divergierenden Linien; die Diözesan-Gewalten drohten die oberste Ordens-Behörde grösstenteils zu ersetzen.

Wurde die Neu-Redaktion der Satzungen am Ende des 12. Jahrhunderts (Pm.) dieser Entwicklung aber gerecht?

Während früher die Generalversammlung keinen bestimmten Sitz hatte, wurde jetzt verordnet, dass sie in Prémontré abgehalten werden sollte, und zwar nicht am 6. Juni, dem Todestage des zu Magdeburg ruhenden hl. Norberts, sondern am 9. Oktober, dem Feste des hl. Dionysius von Paris (Pm. IV, 1) (2). Mit dieser Bestimmung wurde folgerichtig eine zweite verknüpft, kraft welcher diejenigen Aebte, welche zu weit von Prémontré entfernt waren, vom jährlichen Besuch der Generalversammlung dispensiert wurden (Pm. IV, 2) (3).

Deutlich weisen diese Anordnungen auf eine Tendenz hin, Prémontré mindestens eine ähnliche zentrale Bedeutung im Orden zu schaffen, als wie sie Cîteaux infolge der *Charta caritatis* im Cistercienser-Orden hatte.

Früher haben wir gesehen, dass in den ursprünglichen Satzungen dem Pater-Abbas ein Visitations-Recht über die Tochter-klöster zuerkannt war, dass man für Prémontré aber eine ähnliche Bestimmung nicht getroffen hatte. Wir haben uns dies dadurch zu erklären gesucht, dass die Visitation des Pater-Abbas mehr einen freundschaftlichen als einen gerichtlichen Charakter haben sollte, und dass

(1) Dass durch diese Umwandlung des Ortsbeständigkeits-Begriffes die Aufhebung der *Stabilitas loci* im Predigerorden bedeutend erleichtert wurde, ist eine Tatsache, welche von H. Denifle (*Archiv für Literatur — und Kirchengeschichte des Mittelalters*, Bd. I, S. 178 f.) mehr hätte hervorgehoben werden können. In dieser Hinsicht führte der hl. Dominikus in grösserem Umfange aus, was im Prämonstratenser Orden bereits in beschränkter Weise vorhanden war.

(2) E. Martène, a. a. O., Bd. III, S. 334.

(3) Ebd., Vgl. I. Abschnitt.

es in erster Linie der Bischof war, dem man ein Korrekptionsrecht vorzubehalten gedachte (1)

Damit wurde nun bei der Neu-Redaktion gebrochen. Erstens gewann der Pater-Abbas an Bedeutung. Denn während es ihm nach den ursprünglichen Satzungen verboten war, in den Tochterklöstern irgendwie eine Aenderung vorzunehmen, ohne den Abbas-Filius darüber gehört zu haben (Pw. 25), bekam er jetzt ein Korrekptions-Recht über den Abbas-Filius (Pm. IV, 7) (2). Weil es ferner öfters vorgekommen war, dass der Pater-Abbas nicht alle seine Tochterklöster jährlich visitierte, da sie entweder zu zahlreich oder von der Mutter-Abtei zu weit entfernt waren, so wurde jetzt der ganze Orden in Provinzen eingeteilt, die jede für sich alljährlich von je zwei Circatores visitiert werden sollten.

Ihnen lag es ob, die eventuellen Missbräuche zu verbessern, oder, falls sie dazu nicht imstande waren, die Generalversammlung darüber zu berichten. Schliesslich wurde festgestellt: wenn irgend ein Abt seine Pflicht nicht erfülle, so solle er erst von seinen Mitbrüdern ermahnt werden; falls dies ohne Erfolg bleiben würde, so solle man den Pater-Abbas berufen; wenn auch dies nichts nütze, solle man warten, bis die beiden Circatores ihre jährliche Visitation abhielten; wenn endlich selbst diese nichts ausrichten könnten, so solle man in letzter Instanz die Angelegenheit auf der jährlich abzuhaltenden Generalversammlung erörtern (Pm. IV, 7) (3).

(1) Vgl. Ph. Jaffé-W. Wattenbach, Reg. 7652.

(2) E. Martène, a. a. O., Bd. III, S. 334. — Hauck schliesst aus dem Anfang dieses Kapitels, dass der Orden bereits weithin verbreitet war, bevor man die Gewohnheiten aufzeichnete, und dass infolgedessen die Abfassung der Satzungen erst nach Verlauf einiger Zeit erfolgt zu sein scheine (a. a. O., Bd. IV, S. 376). Jedoch hätte schon der Ausdruck *sicut statutum est*, welchem man im erwähnten Kapitel begegnet, den Verfasser von dieser Schlussfolgerung zurückhalten sollen, Ueberdies haben wir im III. Abschnitt genügend dargetan, dass vor der Redaktion von Martène bereits zwei ältere existierten.

(3) E. Martène, a. a. O., Bd. III, S. 334. — Der Name *Circator* wurde zweifelsohne deswegen gewählt, weil dieser Beamte in der Ordensprovinz eine ähnliche Stellung einnahm, wie der Aufseher in der Abtei, welcher letzterer ja bekanntlich den gleichen Namen führte. Diese Benennung führte auch dazu, dass im Prämonstratenser-Orden die Provinzen *circariae* genannt wurden.

Wir brauchen wohl nicht darauf hinzuweisen, dass die Bildung von Ordensprovinzen, welche wir hier gleichsam im Keime wahrnehmen können, für die Entwicklung der Ordensverfassung eine grosse Bedeutung hatte. Die Orden des 13. Jahrhunderts (Dominikaner, Franziskaner, u. s. w.) haben sich reichlich zunutze gemacht, was im 12. Jahrhundert mühevoll zustande gekommen war. Nur ist es zu bedauern, dass die Entwicklungslinien, welche die Orden des 13.

Derartige Bestimmungen lassen uns nicht in Zweifel darüber, dass man in Prémontré das bischöfliche Aufsichtsrecht abzustreifen und den Orden als einen in sich abgeschlossenen Organismus einzurichten versuchte. Ein gleiches Streben nach Befreiung aus der bischöflichen Gewalt zeigt sich auch darin, dass man eine einheitliche Regel für die Abtwahl in den neuen Satzungen festlegte. Kraft dieser Bestimmung waren nur die Mitglieder der Abtei wahlberechtigt. Zwar mussten bei der Wahl der Pater-Abbas und zwei andere Aebte anwesend sein, jedoch nur, um die Wahl zu bestätigen. Wenn aber in Prémontré eine Neuwahl stattfand, so sollten die drei Aebte von Laon, Floreffe und Cuissy mit noch vier anderen Aebten dorthin berufen werden, um sich bei der Wahl allerdings nur ratend zu beteiligen (Pm. IV, 8) (1).

Endlich gedachte man Prémontré in diesem aus der Diözesan-Gewalt losgelösten Organismus eine Stelle einzuräumen, wie sie Citeaux nicht einmal im Cistercienser-Orden innehatte. Denn es ist auffallend, dass die Neu-Redaktion (Pm.) keine einzige Bestimmung enthält, welche ein Visitations- oder Korrekptions-Recht über Prémontré erwähnt. Während die Charta caritatis die vier Primi-Abbates beauftragt, jährlich die Stamm-Abtei, Citeaux, zu visitieren (2), und deren Abt nötigenfalls abzusetzen (3), zieht unsere Neu-Redaktion es vor, in diesem Punkte Schweigen zu beobachten. Jede Abtei stellt sie unter Aufsicht zweier Circatores, welche alljährlich die Visitation unternehmen müssen, jedoch von einer Kontrolle der eigenen Stamm-Abtei, Prémontré, ist nicht die Rede.

So bietet die Neu-Redaktion mehrere Anhaltspunkte, welche uns überdeutlich zeigen, dass man in Prémontré eine zentralistische Richtung einzuschlagen versuchte. Dabei verkannte man jedoch die organisatorischen Ansichten Norberts, welche allein der harmonischen Entwicklung des Ordens den nötigen Spielraum gelassen hätten.

Jahrhunderts mit den vorausgegangenen verbinden, so wenig hervorgehoben werden.

(1) E. Martène, a. a. O., Bd. III, S. 334 f. — Nach der Charta caritatis wurde ein Cistercienser-Abt von den Mönchen der Abtei, dem Pater-Abbas und einigen Abbates-Filii gewählt. An der Wahl des Abtes von Citeaux beteiligten sich aber als Stimmberechtigte die Mönche von Citeaux, die vier Primi-Abbates (la Ferté, Pontigny, Clairvaux, Morimond), einige Abbates-Filii und endlich noch einige herbeigerufene Aebte (Ph. Guignard, a. a. O., S. 82). Hieraus ergibt sich, dass die Neu-Redaktion (Pm.) den cisterciensischen Wahlmodus zwar vor Augen hatte, jedoch nicht ohne weiteres nachahmte.

(2) Ph. Guignard, a. a. O., S. 81.

(3) Ebd., S. 84.

Das Zentralisations-Bestreben Prémontrés ist aber auch darum unverständlich, weil gerade die Stamm-Abtei der Lockerung der Organisation einen Vorschub leistete, indem sie ihre Mitglieder auf die Pfarreien sandte. Während die Magdeburger erst im 14. Jahrhundert ihre Kirchen mit eigenen Konventualen besetzten (1), ging Prémontré schon im Jahre 1188 dazu über, die Pfarreien von eigenen Mitgliedern versehen zu lassen (2).

Es kann uns deswegen nicht wundernehmen, dass die Neu-Redaktion weder die Einheit noch den Frieden im Orden wiederherzustellen vermochte. Die tatsächliche Entwicklung des Ordens forderte eine andere organisatorische Auffassung, als sie in Prémontré vertreten wurde. Man erreichte nur, dass die Satzungen an manchem Ort in ein blosses Symbol der Ordensangehörigkeit sich verflüchtigen mussten.

Abtei von Bern (Holland).

H. HEIJMAN

(1) F. Winter, Die Kirchen-Patronate des Klosters U.L.F. im Mittelalter, *Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg*, Bd. XIV, [1879], S. 168.

(2) J. Lepaige, a. a. O., S. 642. — Ph. Jaffé-W. Wattenbach, Reg. 16188.